

Deutschen Reiches beeinflusst hätten. – Ekkehart ROTTER, Das königliche Hofgericht zwischen bischöflicher Stadtherrschaft und Coniuratio Communiae (11.–13. Jahrhundert) (S. 39–59), skizziert die Anfang des 13. Jh. besonders häufigen, zumeist noch vergeblichen Versuche der Bürgerschaft der Bischofsstädte am Westrand des Reiches, sich vor dem königlichen Gericht von der bischöflichen Stadtherrschaft zu befreien. – Friedrich BATTENBERG, Studien zum Personal des königlichen Hofgerichts im Mittelalter (S. 61–77), referiert den Stand der noch am Anfang stehenden Forschung und geht näher auf die Funktionen des Hofrichters und des Hofschreibers im Hofgericht ein. – Ronald NEUMANN, Herrscherliche Aufträge zur Streitentscheidung bis zum Tode Kaiser Karls IV. (S. 79–99), befaßt sich für die Zeit von Konrad I. (911) bis Karl IV. (1378) mit den zahlreichen Fällen, in denen die Herrscher Streitfälle zur Entscheidung an eigens beauftragte Kommissare delegierten. Zumeist handelte es sich um Konflikte zwischen Geistlichen und Weltlichen oder zwischen Klerikern und um Prozesse von minderer politischer Bedeutung, deren Delegierung häufig mit der Arbeitsüberlastung des Königs oder der weiten Entfernung vom Hofgericht begründet wurde. – Paul L. NÈVE, Das königliche Hofgericht, der Markgraf von Brandenburg und die Erbschaft des Lütticher Bischofs Johann VII. von Wallenrode (S. 101–118), schildert die jahrzehntelange, verwickelte und zum Schluß ohne greifbares Ergebnis gebliebene Auseinandersetzung zwischen Lüttich und dem Markgrafen von Brandenburg um das Erbe des Lütticher Bischofs Johann von Wallenrode († 1419). – Heinrich KOLLER, Zur Bedeutung der eigenhändigen Briefe Kaiser Friedrichs III. (S. 119–129), zeigt, daß Friedrich III. nicht nur der Phlegmatiker war, als der er zumeist angesehen wird, sondern in großem Engagement mit seinen Autographen schwebende Gerichtsverfahren massiv beeinflusste. – Bernd-Rüdiger KERN, Die Gerichtsbarkeit der Reichsvikare (S. 131–146), führt die Aufgabenfülle des Abwesenheitsvikariats und des Vikariats *vacante imperio* auf das personale Reichsverständnis des MA zurück. – Gernot KOCHER, Ikonographische Aspekte der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich (S. 147–160), interpretiert zehn mal. Darstellungen des Herrschers als obersten Richters. – Heiner LÜCK, Die Zurückdrängung der königlichen und kirchlichen Gerichtsbarkeit in Kursachsen während des 15. und 16. Jahrhunderts (S. 161–180), skizziert die allmähliche Emanzipation des Kurfürstentums von der Gerichtsbarkeit des Reiches durch Ausnutzung des *privilegium de non evocando*, die Zurückdrängung der Femegerichtsbarkeit und die Reduzierung des Einflusses kirchlicher Gerichte durch Betonung der kirchenrechtlich fixierten Zuständigkeiten. – Serge DAUCHY, The cost of pleading in the Parlement of Paris in the Fifteenth Century (S. 181–193), weist an Prozessen flandrischer Städte durch alle Instanzen auf die enormen Kosten solcher Verfahren hin, die allerdings die Neigung der Prozeßparteien förderten, Vergleiche zu schließen. Privatpersonen konnten sich derart kostspielige Verfahren in aller Regel nicht leisten. – Am Schluß des Bandes steht das Schriftenverzeichnis des Jubilars (S. 465–473).

D. J.

Linda FOWLER-MAGERL, *Ordines iudicarii and Libelli de ordine iudiciorum. (From the Middle of the Twelfth to the End of the Fifteenth Century)* (Typologie des Sources du Moyen Âge Occidental 63) Turnhout 1994, Brepols, 130 S., ISBN 2-503-36063-7, BEF 1.250. – Mit diesem Bändchen faßt F. die Ergebnisse